

TOP 3 Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine –Abfallgebührensatzung-

Die Stadt Rheine hat der Technische Betriebe Rheine AöR das Recht übertragen, an ihrer Stelle Satzungen für die übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen und durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und zu vollstrecken. Die Stadt Rheine hat insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 6, 8 und 10 KAG NW zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte in Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben, übertragen.

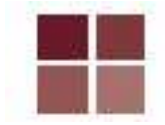
Gemäß § 8 der Satzung der AöR unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates über den Erlass von Satzungen dem Weisungsrecht des Rates § 114a (7) Satz 4 GO NRW.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 14.12.2017 folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Für das Jahr 2018 werden die folgenden genannten Gebührensätze beschlossen.

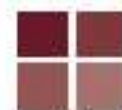
Gefäßart	Gebühr 2018
Restmüllbehälter:	
MGB (80l)	136,00 €
MGB (120l)	169,68 €
MGB (240l)	270,73 €
1,1 m³ Container:	
14-täglich	749,15 €
1x wöchentlich	1.227,41 €
2x wöchentlich	2.183,93 €
4x wöchentlich	4.367,86 €
Biomüllbehälter:	
MGB (120l)	88,53 €
MGB (240l)	121,21 €
1.100 Liter	522,56 €
Blauer Müllsack:	3,19 €



- b) Die Satzung „Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine –Abfallgebührensatzung- .. . 2017“ wird beschlossen.

21.11.2017
Sandra Weßling-Deters
Kfm. Leitung

- Anlage 1a: Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2018
- Anlage 1b: Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine – Abfallgebührensatzung-
- Anlage 1c: Synopse über die Änderungen zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine –Abfallgebührensatzung-



Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2018

Gebührensätze

Für die Aufstellung der Gebührenbedarfsrechnung 2018 wird das Ist-Ergebnis 2016 als sichere Vergleichsbasis dargestellt. Die Kostenarten werden mit entsprechenden Indices angepasst.*

Die in der Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2018 zu berücksichtigenden Kosten zeigen folgende Entwicklung:

	2016 (in €) Ist	2018 (in €) Plan
1 Sonstige Erträge	-516.302	-491.500
2 Materialaufwand/Fremdleistungen	3.045.593	3.564.100
3 Personalaufwand	1.709.174	1.892.199
4 Sonstiger betrieblicher Aufwand	992.023	768.592
5 Kapitalkosten	338.615	420.949
Summe	5.569.103	6.154.340
6 Abwicklung Vorjahre	-100.399	-529.532
durch Gebühren zu decken	5.468.704	5.624.808

Nachfolgend wird nur auf wesentliche Veränderungen in diesem Zeitraum eingegangen.

**Materialkosten: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lange Reihe der Fachserie 17 Reihe 2 – Januar bis Dezember (Basismonat Mai)*

Fremdleistungen: Preisindex für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in NRW, Reihe: Straßenbau Index (Basismonat Mai)

Personalkosten: Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Spalte: Öffentliche Verwaltung (Basismonat Mai)

Sonstige Kosten: Verbraucherpreisindex für NRW (Basismonat Mai)



Zu 1: Sonstige Erträge

Die Veränderung der Ertragssituation wird von verschiedenen Faktoren bestimmt. Wesentlicher Bestandteil sind die Erträge aus der Vermarktung des Altpapiers. Die Vermarktungserlöse waren in den letzten Jahren schwankend. Die Erträge aus der Altpapiervermarktung beliefen sich in 2015 auf rund 161 T€, in 2016 auf rd. 240 T€. Für das Jahr 2018 hat sich der Papierpreis wiederum erhöht. Aufgrund dieser Preisentwicklung wird für 2018 ein Ertrag in Höhe von 263 T€ kalkuliert.

Neben der Altpapiervermarktung ergeben sich Erträge aus Kostenerstattungen für Dienstleistungen für das Duale System und Grünabfälle (229 T€).

Zu 2: Materialaufwand/Fremdleistungen

Insgesamt werden Material- und Fremdleistungskosten von 3.564 T€ erwartet. Diese Entwicklung wird in erheblichem Maße durch die Entsorgungskosten bestimmt.

In der Kalkulation für das Jahr 2018 sind Entsorgungskosten in Höhe von insgesamt 3.000 T€ enthalten. Die Entsorgungskosten setzen sich zusammen aus Gebühren für die Anlieferungen an den Entsorgungsanlagen des Kreises Steinfurt (Rest-, Sperr- und Biomüll) den Kosten für die Sammlung, Sortierung und Verwertung sonstiger Abfälle (Altpapier, Holz, Metalle, Sondermüll, Grünabfall) und den Transportkosten zu den kreiseigenen Entsorgungsanlagen.

Die in 2016 entstandenen Entsorgungskosten sind unter Berücksichtigung der aktuellen Gebühren des Kreises hochgerechnet worden und entsprechend in die Kalkulation 2018 berücksichtigt worden. Für 2018 ist keine wesentliche Änderung der Entsorgungsgebühren durch den Kreis Steinfurt vorgesehen. Eine Kostensteigerung zeichnet sich allerdings bei den Transportkosten zu den Entsorgungsanlagen ab. Diese Entwicklung wurde in der Kalkulation berücksichtigt.

Neben den Entsorgungskosten bilden die Unterhaltungskosten für den Fuhrpark (Treibstoff, Ersatzteile) einen wesentlichen Kostenblock in Höhe von rd. 293 T€ ab. Weitere 268 T€ werden insb. verursacht durch Fremdleistungen, Materialverbräuche und Mieten.

Zu 3: Personalaufwand

Die Personalkosten für 2018 werden auf der Grundlage des Ist-Ergebnisses 2016 unter Berücksichtigung tariflicher Kostensteigerungen und struktureller Veränderungen mit einer effektiven Steigerung von jeweils rd. 2,4 % für 2017 und 2018 kalkuliert. Sie liegen geplant bei 1.892 T€.

Zu 4: Sonstiger betrieblicher Aufwand

Die sonstigen betrieblichen Kosten von insgesamt 768 T€ werden überwiegend durch Betriebsführungskosten der EWR und Dienstleistungskosten der Stadt Rheine in Summe von 346 T€ dominiert. Wesentliche Kosten entstehen darüber hinaus durch eine vom Kreis Steinfurt erhobene Einwohnergrundgebühr für Entsorgungsleistungen (108 T€) und Versicherungen (48 T€). Eine Kostenminderung kann erreicht werden durch auslaufende Kosten für Mietleasing im Kfz Bereich.



Zu 5: Kapitalkosten

Bei den Kapitalkosten ergibt sich gegenüber 2016 eine Kostenerhöhung. Diese wird verursacht durch Fahrzeugkäufe. Im Jahr 2017 wurde bereits ein Müllfahrzeug ersetzt und im Jahr 2018 werden zwei weitere Müllfahrzeuge angeschafft.

Für die in den Kapitalkosten enthaltenen kalkulatorischen Zinsen wird für 2018 ein Zinssatz von 5,10 % angesetzt.

Nach einem Urteil des OVG NRW vom 13.04.2005 (Az: 9 A 3120/03) sind aktuell nach der langjährigen Rechtsprechung für die Höhe des zulässigen Zinssatzes kalkulatorischer Zinsen langfristige Durchschnittswerte für öffentliche Anleihen, z. B. Durchschnittswerte der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten, maßgeblich. Quelle für das OVG ist die Zeitreihe „II. Festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten - 7a) Emissionsrenditen nach Wertpapierarten“, Anleihen öffentliche Hand zusammen; Statistisches Beiheft 2 "Kapitalmarktstatistik,, Seite 36 unter dem Abschnitt II, monatliche Veröffentlichung aktueller Monatswerte, unter www.bundesbank.de. Diese Werte haben Eingang in die anliegende Tabelle gefunden (siehe dort Tabellenblatt „ER nach WP-Arten jährlich“, Spalte I).

Legt man die gesamte zur Verfügung stehende Zinsreihe zu Grunde (ab 1955), ergibt sich aktuell folgender Zinssatz (Mittelwertbildung): 5,96 %. Nach dem angesprochenen Urteil des OVG NRW dürfen diese Zinssätze maximal um 0,5 Prozentpunkte überschritten werden. Daraus ergibt sich ein zulässiger Zinssatz für 2018 von höchstens 6,46 %.

Die VG Düsseldorf und Aachen gehen aber offenbar in ihrer Anwendung dieser Rechtsprechung davon aus, dass die zu berücksichtigende Länge der Zinsreihe an die Abschreibungsdauer der Anlagenwerte anzupassen ist und setzen für das Abwasseranlagevermögen einen 50-Jahres-Zeitraum an (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 11.11.2015, Az: 5 K 6634/14; VG Aachen, Urteil vom 11.12.2015, Az: 7 K 243/15). Folgt man dieser Auffassung und berücksichtigt lediglich die Zinsreihen der letzten 50 Jahre, so ergibt sich aktuell für 2018 folgender Zinssatz (Mittelwertbildung): 5,81 %, mit entsprechendem Aufschlag 6,31 % (die Entscheidung des VG Aachen bezog sich auf das Kalkulationsjahr 2015). Rechtssicherheit wird also geschaffen, wenn der Satz für die kalkulatorische Zinsberechnung derzeit (also für 2018) nicht über 6,31 % liegt.

Insgesamt ergibt sich eine Erhöhung der Kapitalkosten von 339 T€ in 2016 auf 421 T€ in 2018.



Zu 6: Abwicklung der Vorjahre

Das Ergebnis der Gebührennachkalkulation 2016 zeigt für die Abfallentsorgung folgendes Bild:

Restmüllentsorgung	916.409 €	Überschuss
Biomüllentsorgung	126.696 €	Überschuss

Entsprechend dem Kommunalabgabengesetz müssen Überschüsse aus Vorjahren in den Folgejahren in der Gebührenbedarfsrechnung berücksichtigt werden. Fehlbeträge können in die Gebührenkalkulation der Folgejahre einbezogen werden.

In der Kalkulation für 2018 sind daher folgende Überschüsse und Fehlbeträge aus Vorjahren berücksichtigt worden:

Restmüll	458.205 €	Teilüberschuss aus 2015
	458.205 €	gesamt
Biomüll	-15.213 €	Fehlbetrag aus 2014
	86.540 €	Teilüberschuss aus 2015
	71.327 €	Gesamt
	529.532 €	Gesamt

Bei der Restmüllentsorgung kann in den Folgejahren noch ein Restüberschuss in Höhe von rd. 1.064 T€ zur Kostendeckung genutzt werden.

Beim Biomüll kann in den Folgejahren noch ein Überschuss in Höhe von rd. 123 T€ in die Kalkulation einbezogen werden.



Fazit

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Kostensituation und der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung für 2018 ergibt sich folgende Entwicklung:

Restmüllbehälter:	neu:	alt:
MGB (80l)	136,00 €	149,71 €
MGB (120l)	169,68 €	178,62 €
MGB (240l)	270,73 €	265,34 €
1,1 m³ Container:		
14-täglich	749,15 €	685,25 €
1x Wöchentlich	1.227,41 €	1.276,53 €
2x Wöchentlich	2.183,93 €	2.459,10 €
4x Wöchentlich	4.367,86 €	4.918,20 €
Biomüllbehälter:		
MGB (120l)	88,53 €	96,81 €
MGB (240l)	121,21 €	123,44 €
1.100 Liter	522,56 €	524,84 €
Blauer Müllsack:	3,19 €	2,87 €

Somit ergibt sich für den Zeitraum 2014 bis 2018 die nachfolgende Gebührenentwicklung:

Gefäßart	Gebühr 2014 (in €)	Gebühr 2015 (in €)	Gebühr 2016 (in €)	Gebühr 2017 (in €)	Gebühr 2018 (in €)	Änderung 2017/ 2018
Restmüllbehälter						
MGB 80	137,98	167,43	160,32	149,71	136,00	-9,1 %
MGB 120	167,33	201,15	190,82	178,62	169,68	-5,0 %
MGB 240	255,37	302,32	282,29	265,34	270,73	2,0 %
1,1 m³-Container						
14-täglich	695,64	783,40	774,23	685,25	749,15	9,4 %
wöchentlich	1.352,06	1.469,20	1.448,43	1.276,53	1.227,41	-3,9 %
2 x wöchentlich	2.664,90	2.840,80	2.796,82	2.459,10	2.183,93	-11,2 %
4 x wöchentlich	5.329,79	5.681,60	5.588,76	4.918,20	4.367,86	-11,2 %
Biomüllbehälter						
MGB 120	81,31	96,81	96,81	96,81	88,53	-11,0 %
MGB 240	112,96	123,44	123,44	123,44	121,21	-1,8 %
1.100 Liter	488,76	524,84	524,84	524,84	522,56	-0,4 %
Blauer Müllsack	2,90	3,20	2,97	2,87	3,19	11,0 %



Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Gebührenänderungen beträgt die Gebührenbelastung (Restmüll- + Biomüllgebühr) für einen „Beispielhaushalt“ (4 Personen) 224,53 €.

Entwicklung Gebührenbelastung für einen „Beispielhaushalt“	2014 (in €)	2015 (in €)	2016 (in €)	2017 (in €)	2018 (in €)
Restmüll: MGB 80	137,98	171,79	160,32	149,71	136,00
+ Biomüll: MGB 120	81,31	96,81	96,81	96,81	88,53
Gesamtgebühr	219,29	268,60	257,13	246,52	224,53

Es wird vorgeschlagen, die Müllabfuhrgebühren für das Jahr 2018 entsprechend der Tabelle zu beschließen.

Gefäßart	Gebühr 2018
Restmüllbehälter:	
MGB (80l)	136,00 €
MGB (120l)	169,68 €
MGB (240l)	270,73 €
1,1 m³ Container:	
14-täglich	749,15 €
1x wöchentlich	1.227,41 €
2x wöchentlich	2.183,93 €
4x wöchentlich	4.367,86 €
Biomüllbehälter:	
MGB (120l)	88,53 €
MGB (240l)	121,21 €
1.100 Liter	522,56 €
Blauer Müllsack:	3,19 €



Gebührenbedarfsberechnung

Die folgende Gebührenbedarfsberechnung basiert auf der Kostenentwicklung 2016 - 2018 (s. Verwaltungsratsvorlage). Hierbei wurde davon ausgegangen, dass die angebotenen Dienstleistungen in der bisherigen Form bestehen bleiben.

Damit wurden für 2018 die Müllabfuhrgebühren nach folgendem Abfuhrplan kalkuliert:

Restmüll	jede 2. Woche
1,1 m³-Container	nach Bedarf
Bio-Müll	jede 2. Woche
Papiersammlung	jede 4. Woche
Sperrmüll	nach Bedarf

Die Kosten für 2018 verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Gebührenbereiche:

	2018
Kostenzusammenstellung Abfall	(in €)
Hausmüllbehälter und Säcke	3.493.170
1,1 m ³ -Container	369.811
Biomüllbehälter	1.761.827
durch Gebühren zu decken	5.624.808

Die Müllabfuhrgebühren werden ermittelt durch eine Kombination von Behälter abhängigen Kosten und Tonnage abhängigen Kosten:

- **Behälter abhängige Kosten:**

Kosten, die direkt einem Müllgefäß zugerechnet werden und unabhängig von der Gefäßgröße anfallen. Diese Kosten werden entsprechend der erwarteten Gefäßzahlen gleichmäßig verteilt.

- **Tonnage abhängige Kosten:**

Kosten, die von der Gefäßgröße abhängig sind. Diese Kosten werden entsprechend dem erwarteten Gefäßvolumen aller Gefäße und einem daraus gebildeten Literpreis auf die einzelnen Gefäße verteilt.

Die Gebührenermittlung erfolgt für die Hausmüllgefäße (MGB 80/120/240), die Kosten der 1,1 cbm-Container und die Kosten der Biomüllgefäße getrennt.

Der Planwert 2018 berücksichtigt die Gefäßzahl als Mittelwert des gesamten Jahres.

Es sind folgende Gefäßzahlen eingeflossen:



Gefäßzahlen Gebührenbedarf	Plan 2017 (Stück)	Hochrechnung 2018 (Stück)	(Liter/Jahr)
Restmüllbehälter			
MGB 80	12.100	12.100	25.168.000
MGB 120	6.150	6.050	18.876.000
MGB 240	2.850	3.000	18.720.000
Müllsäcke (in MGB umgerechnet)	3.000	3.000	210.000
Summe			62.974.000
1,1 m³-Container			
14-täglich	185	195	5.577.000
wöchentlich	130	120	6.864.000
2 x pro Woche	35	35	4.004.000
4 x pro Woche	0	0	0
Summe			16.445.000
Biomüll			
MGB 120	17.600	17.600	54.912.000
MGB 240	1.210	1.500	9.360.000
1,1 m ³ -Container	47	42	1.201.200
Summe			65.473.200

Die geplanten Kosten für 2018 verteilen sich wie folgt:

	Tonnage abhängige Kosten 2018 (in €)	Behälter abhängige Kosten 2018 (in €)	Gesamtkosten 2018 (in €)
Restmüllbehälter	2.039.580	1.453.590	3.493.170
1,1 m³-Container	275.000	94.811	369.811
Biomüllbehälter	685.792	1.076.035	1.761.827

Ermittlung der Behälter abhängigen Kosten:

Restmüllgefäße (MGB 80/120/240):

(Die anteiligen Kosten für die Müllsäcke bleiben hier unberücksichtigt.)

Kosten gesamt:	1.451.579 €
anrechenbare MGB:	21.150 Stück
Kosten je MGB:	68,63 €

1,1 m³-Container:

Bei der Ermittlung der Behälter abhängigen Kosten wird eine Gewichtung der Container aufgrund der tonnageabhängigen Entsorgungshäufigkeit (14-tägliche bis 4x-wöchentliche Entsorgung) vorgenommen.

Kosten gesamt:	94.811 €
----------------	----------



anrechenbare MGB: 350 Stück

davon:

Häufigkeit	Stück	Gewichtung	Kosten je Container
14-täglich	195	1	270,89 €
1 x pro Woche	120	1	270,89 €
2 x pro Woche	35	1	270,89 €
4 x pro Woche	0	2	541,78 €

▪ **Biomüllgefäße:**

(Bei den Kosten für Container wird von Kosten in Höhe von 223,00 € geplant.)

Kosten gesamt: 1.076.035 €

anrechenbare MGB: 19.268 Stück (gewichtet)

Kosten je MGB: 55,85 €

Ermittlung der Tonnage abhängigen Kosten:

Die Kosten jeder Gefäß Art werden entsprechend dem erwarteten Gefäßvolumen (Liter) verteilt. Die so ermittelten Literkosten je Gefäßart werden mit dem jeweiligen Gefäßvolumen (z.B. MGB 80: Litergebühr x 80) multipliziert.

Literkosten je Gefäßart	Kosten 2018 (in €)	Volumen 2018 (in Liter)	Kosten 2018 (in €/Liter)
Restmüllgefäße	2.039.580	62.974.000	0,032388
1,1 m³-Container	275.000	16.445.000	0,016722
Biotonnen	685.792	65.473.200	0,010474



Aufgrund der Gefäßvolumen und der Anzahl der Leerungen ergeben sich somit folgende Kosten:

	2018 Liter	2018 Leerungen	2018 (€/Liter)	2018 Gesamt (in €)
Restmüllgefäße				
MGB 80	80	26	0,032388	67,37
MGB 120	120	26	0,032388	101,05
MBG 240	240	26	0,032388	202,10
1,1 m³-Container				
14-täglich	1.100	26	0,016722	478,26
1 x pro Woche	1.100	52	0,016722	956,52
2 x pro Woche	1.100	104	0,016722	1.913,04
4 x pro Woche	1.100	208	0,016722	3.826,09
Bio-Müllgefäße				
MGB 120	120	26	0,010474	32,68
MGB 240	240	26	0,010474	65,36
1,1 m ³ -Container	1.100	26	0,010474	299,57

Ermittlung blaue Müllsackgebühr:

Die Gebühren für die blauen Müllsäcke ermitteln sich aus

- Kosten je Müllsack
(in Höhe **eines** Entsorgungsvorganges der Restmüllgefäße abzüglich des Anteils für sonstige Entsorgungsleistungen)
- + Tonnage abhängigen Kosten
(Literkosten (x 70 Liter) bereinigt um die Müllgefäßkosten)
- + Verkaufsentschädigung
(Pauschalkosten in Höhe von 0,25 Euro je Müllsack einschl. Kaufpreis des Müllsacks)
- **Gebührenermittlung blauer Müllsack:**
 - Kosten (bereinigt): 0,92 €
 - Tonnage abhängige Kosten (bereinigt): 2,27 €
 - Verkaufsentschädigung/Kaufpreis: 0,25 €
 - Gebühr: 3,19 €**



Gebührenermittlung:

Aufgrund der vorstehenden Berechnungen ergeben sich für das Jahr 2018 folgende Gebührensätze:

Gebührensätze 2018	2018 Behälter abhängige Kosten (in €)	2018 Tonnage abhängige Kosten (in €)	2018 Gebühr (in €)
Restmüllgefäße			
MGB 80	68,63	67,37	136,00
MGB 120	68,63	101,05	169,68
MBG 240	68,63	202,10	270,73
Blauer Müllsack	Berechnung s. oben.		3,19
1,1 m³-Container			
14-täglich	270,89	478,26	749,15
1 x pro Woche	270,89	956,52	1.227,41
2 x pro Woche	270,89	1.913,04	2.183,93
4 x pro Woche	541,78	3.826,09	4.367,86
Bio-Müllgefäße			
MGB 120	55,85	32,68	88,53
MGB 240	55,85	65,36	121,21
1,1 m³-Container	223,00	299,57	522,56



**Gebührensatzung für die kommunale
Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine
- Abfallgebührensatzung -
vom . . . 2017**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines, Gebührengegenstand
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Höhe der Gebühren
- § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr
- § 7 Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls
- § 8 Inkrafttreten



Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- des §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV NRW S. 442),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150),
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am2017 die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung- beschlossen.



§ 1

Allgemeines, Gebührengegenstand

- (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 5 Abs. 6 LAbfG und § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben erhebt die TBR zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Eine Inanspruchnahme liegt jedenfalls vor, wenn der Gebührenpflichtige den/die Abfallbehälter entgegengenommen hat und das Grundstück regelmäßig mit dem Ziel der Entsorgung von der TBR oder von ihr Beauftragten angefahren wird.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine Gleichgestellten. Dieser Personenkreis ist verpflichtet, der TBR gegenüber die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter bzw. -säcke sowie nach dem Abfuhrhythmus.



(2) Die Jahresgebühr beträgt:

a)	für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Entleerung	136,00 Euro
b)	für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Entleerung	169,68 Euro
c)	für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Entleerung	270,73 Euro
d)	für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung	749,15 Euro
	bei wöchentlich einmaliger Entleerung	1.227,41 Euro
	bei wöchentlich zweimaliger Entleerung	2.183,93 Euro
	bei wöchentlich viermaliger Entleerung	4.367,86 Euro
e)	für jede 120-l-Bio-Tonne bei 14-tägiger Entleerung	88,53 Euro
f)	für jede 240-l-Bio-Tonne bei 14-tägiger Entleerung	121,21 Euro
g)	für jeden Bio-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung	522,56 Euro

Außerdem werden folgende Einzelgebühren erhoben:

h)	für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack	3,19 Euro
i)	für jede Änderung der Müllgefäßgröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die Restmüll- bzw. Biomüllsammlung	12,75 Euro
j)	für die Auslieferung oder Abholung einer Altpapiertonne	10,20 Euro
k)	für den Ersatz eines Müllsiegels	3,50 Euro
l)	für jede vom Anschlussberechtigten verlangte Sonderleerung eines fehlerhaft befüllten Müllgefäßes	23,75 Euro
	Grünanlieferung am Bauhof oder an der Moorstraße	
	je PKW	2,50 Euro
	je PKW-Kombi	5,00 Euro



§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt bei Auslieferung der Gefäße bis zum 15. eines Monats mit dem Ersten des Monats und bei Auslieferung nach dem 15. eines Monats mit dem Ersten des Folgemonats, in dem die Abfallentsorgung in Benutzung genommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung für den Fortfall der Gebühren eingetreten ist.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Der bisherige Eigentümer hat der TBR binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Unterbleiben diese Mitteilungen, so haften der bisherige und der neue Eigentümer von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monat gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung an die TBR entfallen. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der TBR durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die TBR kann die Stadt Rheine oder andere Dritte mit dem Einzug der Gebühren beauftragen. Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid über andere städtische Abgaben verbunden werden.
- (3) Die Gebühr wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02, 15.05, 15.08, und 15.11. fällig. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 6

Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr, insbesondere infolge Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.



§ 7

Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls

Die Abfuhr des Sperrmülls im Sinne des § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine und die Frühjahrs- und Herbstabfuhr des privaten Baum- und Strauchschnitts erfolgen ohne zusätzliche Kosten, wenn das Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen ist. Die Abfuhr von Sperrmüll, welcher die vorgegebenen Größen- und Mengenbeschränkungen des § 15 Abs. 1 der Abfallsatzung überschreitet, erfolgt nach vorheriger Vereinbarung mit der TBR nur gegen Zahlung der vereinbarten Kosten.

§ 8

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung - tritt mit Wirkung vom 01. Januar. 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der TBR über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine vom 21. April 2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 außer Kraft.